

**Studienordnung  
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät  
für das Fach Geschichte der Naturwissenschaften als Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung für die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach folgende Studienordnung für das Ergänzungsfach Geschichte der Naturwissenschaften. Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Ordnung am 22. März 2010 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor hat am 14. Juli 2010 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Geschichte der Naturwissenschaften in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (§ 60 ThürHG).

(2) Es sind gute Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache für das Studium, vorzugsweise Englisch, erforderlich. Das Studium im Ergänzungsfach erfordert ferner Grundkenntnisse in Latein, die vor Beginn des Studiums oder bis zum Ende des ersten Studienjahres durch das Abiturzeugnis oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Anfänger- und Fortgeschrittenenkurs Latein der FSU Jena oder durch als gleichwertig anerkannte Leistungen nachzuweisen sind. Alternativ zu Latein kann die Anerkennung einer anderen Wissenschaftssprache beantragt werden.

**§ 3  
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.

**§ 4  
Ziel des Studiums**

(1) Das Bachelorergänzungsfach Geschichte der Naturwissenschaften hat die Aufgabe, die Entwicklung der Naturwissenschaften in der innerfachlichen Diskussion sowie in ideengeschichtlicher und kulturwissenschaftlicher Perspektive, des Weiteren in Blick auf kulturelle, soziologisch/ökonomische Voraussetzungen und Wirkungen zu untersuchen. Es gilt, die Bedingungen und Effekte der Genese unseres modernen Verständnisses von Wissenschaft darzustellen und die wissenschaftstheoretischen, wissenschaftssoziologischen, und kultur-

wissenschaftlichen Konsequenzen eines derart historisch fundierten Wissenschaftsverständnisses aufzuzeigen. Zielsetzung ist dabei eine umfassende Problemorientierung, in der aus einer historischen Perspektive Aussagenzusammenhänge einzelner Disziplinen den Traditionslinien des jeweiligen Faches zugeordnet und kritisch bewertet werden. Insgesamt vermittelt das Bachelorergänzungsfach Geschichte der Naturwissenschaften den Studierenden die Fähigkeit zu einer historischen und methodologischen Reflexion über Wissenschaft und Technik. Indem der kulturwissenschaftliche Ansatz die traditionellen Grenzen der Einzeldisziplinen ebenso wie die zwischen Geistes- und Naturwissenschaften zu überschreiten erlaubt, erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen, die in immer weiteren Bereichen der Wissensgesellschaft eingefordert werden.

(2) Gerade unsere moderne Wissensgesellschaft erfordert in besonderem Maße eine Reflexion über Wissen und Wissenschaft. Wissenschaftsorganisation und Forschungsmanagement, Public Understanding of Science, Vermittlung und Akzeptanz von Wissenschaft in Medien und Öffentlichkeit, Bewertung von Wissen und Wissenschaftsfolgen sind auf ein perspektivisches und kontextualisierendes Denken angewiesen. Wissenschaftshistorikern ist es daher möglich, in Archiven, Museen, Bibliotheken, Verlagen, in der Wissenschaftskommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit, in der Wissenschaftsverwaltung oder im Wissenschaftsjournalismus zu arbeiten.

(3) Die Geschichte der Naturwissenschaften kann in Bachelor-Studiengängen als Ergänzungsfach (60LP) gewählt werden. Eine formale Beschränkung der Fächerkombinationen ist nicht vorgesehen.

## § 5

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h work load) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelor-Arbeit soll das Studium abschließen.

(2) Die Untergliederung des Faches *Geschichte der Naturwissenschaften* in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium gliedert sich in obligatorische Lehrveranstaltungen zur Geschichte der Naturwissenschaften, zur Propädeutik wissenschaftsgeschichtlichen Arbeitens, zur Einführung in selbstständige wissenschaftliche Arbeit und in berufsvorbereitende Praktiken.

(4) Das Studium im Ergänzungsfach Geschichte der Naturwissenschaften umfasst 8 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtmodule:

Studienjahr	Kürzel	Modul		SWS	Typ	LP
1 & 2	GdN I	Geschichte der Naturwissenschaften I	VL & Ü	4	PM	6
1 & 2	GdN II	Geschichte der Naturwissenschaften II	VL & Ü	4	PM	6
1 & 2	GdN III	Geschichte der Naturwissenschaften III	VL & Ü	4	PM	6
1 & 2	GdN IV	Geschichte der Naturwissenschaften IV	VL & Ü	4	PM	6
1 & 2	PdW	Propädeutik der Wissenschaftsgeschichte	2 PS	2	PM	12
3	KT	Klassische Texte der Wissenschaftsgeschichte	LK	2	PM	6
2	PM	Praxismodul	S & P	2+4 Wo.	PM	10
3	SF*	Spezielle Fragen der Wissenschaftsgeschichte	HS	2	WM	8
3	EWG*	Experimentelle Wissenschaftsgeschichte	HS	2	WM	8

PM= Pflichtmodul, WM=Wahlpflichtmodul, VL=Kursvorlesung, Ü=Übung, PS=Proseminar, S = Seminar, HS=Hauptseminar, P = Praktikum, LK=Lektürekurs

(5) Vorlesungen behandeln in einem viersemestrigen Zyklus überblicksmäßig die Entwicklung der Naturwissenschaften und der Technik von der Antike bis ins 20. Jahrhundert. Die Kursvorlesungen sind in den ersten beiden Studienjahren zu belegen. Sie werden begleitet von Übungen.

(6) Übungen werden im Fach Geschichte der Naturwissenschaften im Allgemeinen als Lektürekurse abgehalten, in denen die Studenten aktiv mitarbeiten. In ihrem Mittelpunkt steht die gemeinsame Lektüre und Interpretation von Quellentexten. In jedem Semester ist der Zeitraum, den die jeweilige Kursvorlesung behandelt, auch das Thema eines Lektürekurses. Die Übungen zur Kursvorlesung sind in den ersten beiden Studienjahren zu belegen.

(7) Proseminare sind für die Studienanfänger da. Die systematischen Proseminare des Moduls PdW führen in die historisch-kritische Arbeitsmethode ein; vermitteln Grundkenntnisse bezüglich der Methodik der Wissenschaftsgeschichte sowie der Archiv- und Schriftkunde.

(8) (Haupt-)Seminare behandeln jeweils bestimmte Schwerpunktthemen und dienen der Vorbereitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Sie setzen die Beherrschung der Methodik voraus, wie sie in den Proseminaren vermittelt wird. Im Allgemeinen müssen die Studierenden im Laufe eines Hauptseminars ein bestimmtes Thema selbstständig bearbeiten und darüber ein Referat halten. Eine schriftliche Fassung des Referats ist meist am Ende des Semesters in Form einer wissenschaftlichen Hausarbeit abzugeben. Aus den angebotenen Modulen SF und EWG ist eines der Module als Wahlpflichtmodul zu wählen.

(9) Lektürekurse behandeln einen klassischen Text aus der Geschichte der Naturwissenschaften. In ihrem Mittelpunkt steht die gemeinsame Lektüre und Interpretation des Quellentextes.

(10) Praktika dienen dazu, einen Einblick in den Alltag eines möglichen späteren Arbeitsbereiches zu gewinnen. Sie können in einem Archiv, einem Museum, einer wissenschaftlichen Bibliothek, oder in Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit, des Wissens- und Wissensmanagement eines Unternehmens oder einer öffentlichen Einrichtung absolviert werden. Ein Zeugnis der betreffenden Institution muss Auskunft über die Dauer des Praktikums sowie über die Art der Beschäftigung geben und bescheinigen, dass die Praktikantin / der Praktikant aus persönlicher Erfahrung praktische Kenntnisse der charakteristischen Elemente des jeweiligen Berufsfeldes erhielt. Das Praktikum ist durch den Modulverantwortlichen vor Beginn des Praktikums zu genehmigen.

## § 6

### Modulbeschreibungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes.

(3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 10 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 10 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

## § 7

### Praxismodul

Im Rahmen des Studiums des Ergänzungsfaches Geschichte der Naturwissenschaften ist ein Praxismodul zu absolvieren. Das Modul besteht aus einem Seminar, das die im Modul Propädeutik der Wissenschaftsgeschichte erworbenen Kenntnisse, in Hinblick auf ein mögliches Berufsbild im Bereich der Archive und Museen bzw. der Öffentlichkeitsarbeit, vertieft. Zusätzlich zum Seminar ist ein externes Praktikum in einem Archiv oder einem Museum oder im Bereich

des Wissens- oder Wissenschaftsmanagements oder in der Öffentlichkeitsarbeit zu absolvieren. Weiteres ist in der Modulbeschreibung des Praxismoduls geregelt.

### **§ 8 Studienfachberatung**

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.
- (2) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch von der Prüfungskommission bestimmte Studienfachberater.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

### **§ 9 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung**

- (1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Der Studien- und Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches, der beruflichen Anforderungen, der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und der realen Studienzeiten den Regelstudienplan und das Modulangebot. Der Regelstudienplan und der Modulkatalog werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn aktualisiert und elektronisch bekannt gegeben. Änderungen des Modulkatalogs sowie der Studien- und Prüfungsordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats und der Genehmigung durch den Rektor.
- (2) Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit der Fachschaft regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrenden besprochen und im Prüfungsausschuss ausgewertet werden. Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Ergänzungsfachs insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden, die Studieninhalte und die Verkürzung der Studienzeiten zu verbessern.

### **§ 10 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

### **§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Geschichte der Naturwissenschaften ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena